

Allgemeine Informationen zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Mit dem von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) - sog. "Meister-BAföG" - ist ein individueller Rechtsanspruch auf Förderung von beruflichen Aufstiegsfortbildungen, d. h. von Meisterkursen oder anderen auf einen vergleichbaren Fortbildungsabschluss vorbereitenden Lehrgängen, eingeführt worden. Das "Meister-BAföG" unterstützt die Erweiterung und den Ausbau beruflicher Qualifizierung, stärkt damit die Fortbildungsmotivation des Fachkräftenachwuchses und bietet über den Darlehenssteilerlass hinaus für potenzielle Existenzgründer einen Anreiz, nach erfolgreichem Abschluss der Fortbildung den Schritt in die Selbstständigkeit zu wagen und Arbeitsplätze zu schaffen.

Der Deutsche Bundestag hat am 12. Februar 2009 eine von der Bundesregierung eingebrachte Reform dieses Gesetzes verabschiedet. Mit dem "Zweiten Gesetz zur Änderung des AFBG" wird das AFBG fit gemacht für die Zukunft. Das neue "Meister-BAföG" tritt zum 01.07.2009 in Kraft.

Die Novelle sieht zahlreiche Verbesserungen vor:

So soll künftig nicht mehr nur die erste, sondern eine Aufstiegsfortbildung gefördert werden. Zudem soll eine **Leistungskomponente** eingebaut werden: Alle, die eine Fortbildung bestanden haben, sollen künftig einen **Darlehensersatz in Höhe von 25 Prozent** des auf die Prüfungs- und Lehrgangsgebühren entfallende Restdarlehen erhalten.

Auch Fortbildungswillige mit Kindern sollen in Zukunft noch stärker finanziell unterstützt werden. Der **Kinderzuschlag** soll von derzeit 179 Euro auf 210 Euro pro Monat angehoben und **zu 50 Prozent bezuschusst**, statt wie bisher als Darlehen gewährt werden. Zugleich soll es einen Kinderbetreuungszuschlag von 113 Euro pro Kind pro Monat als Zuschuss für Alleinerziehende geben. Darüber hinaus sollen der Unterhaltsbeitrag und der Kinderbetreuungszuschlag auch während der neu eingeführten Prüfungsvorbereitungsphase für bis zu weitere drei Monate als Darlehen gewährt werden.

Existenzgründungen nach der Fortbildung und die Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen sollen fortan noch stärker honoriert werden, indem bei der dauerhaften Einstellung eines neuen Mitarbeiters oder Auszubildenden ein Darlehenssteilerlass in Höhe von 33 Prozent gewährt wird.

Aufstiegsfortbildungen in der Altenpflege sollen künftig auch in den Ländern, in denen keine landesrechtlichen Regelungen existieren, förderfähig sein, um dem wachsenden Fachkräftebedarf im Altenpflegebereich Rechnung zu tragen. Auch Aufstiegsfortbildungen für Erzieher sollen nach dem AFBG gefördert werden. Die Fördermöglichkeiten für fortbildungswillige Migranten mit einer Bleibeperspektive in Deutschland sollen ebenfalls verbessert werden.

Wer kann „Meister-BAföG“ bekommen ?

Handwerker und andere Fachkräfte, die sich auf einen Fortbildungsabschluss zum/zur Handwerks- und Industriemeister/in, Techniker/in, Fachkaufleuten, Fachkrankenschwester/in, Betriebsinformatiker/in, Programmierer/in, Betriebswirt/in oder eine vergleichbare Qualifikation vorbereiten und die über eine nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) anerkannte, abgeschlossene Erstausbildung oder einen vergleichbaren Berufsabschluss verfügen, können die Aufstiegsförderung beantragen.

Welche Aufstiegsmaßnahmen werden gefördert ?

Gefördert werden Fortbildungen, die fachlich gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen nach dem BBiG, der HwO oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten. Der angestrebte Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme muss über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen. Sie selbst dürfen noch nicht über eine berufliche Qualifikation verfügen, die dem angestrebten Fortbildungsabschluss mindestens gleichwertig ist. Nicht gefördert werden allerdings Fortbildungsabschlüsse, die oberhalb der Meisterebene liegen, wie zum Beispiel ein Hochschulabschluss. Darüber hinaus müssen weitere Kriterien wie z.B. ein **Mindeststundenumfang von 400 Unterrichtsstunden** erfüllt sein.

Welche Maßnahme ist förderungsfähig ?

Förderungsfähige Fortbildungsveranstaltungen müssen folgende **Kriterien** erfüllen:

Der angestrebte Fortbildungsabschluss muss eine nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder nach § 25 Handwerksordnung (HwO) anerkannte Erstausbildung oder einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss oder eine diesen Berufsabschlüssen vergleichbare Qualifikation voraussetzen und muss zudem über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen-, Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen.

Die Maßnahme muss gezielt vorbereiten auf:

- öffentlich-rechtlich geregelte Fortbildungsprüfungen nach dem BBiG oder der HWO
- gleichwertige Fortbildungsabschlüsse nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen
- gleichwertige Fortbildungsabschlüsse an anerkannten Ergänzungsschulen auf der Grundlage staatlich genehmigter Prüfungsordnungen.

Liegen keine bundes- oder landesrechtlichen Regelungen vor, ist auch die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen förderfähig, die auf gleichwertige Fortbildungsabschlüsse nach den Weiterbildungsempfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft vorbereiten.

Darüber hinaus ist in der Altenpflege die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen förderfähig, wenn bei Präsenzlehrgängen die fachlich zuständige Landesbehörde am Sitz des Trägers und bei Fernunterrichtslehrgängen die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht bestätigt, dass die Fortbildungsabschlüsse im Wesentlichen einer Fortbildungsregelung eines anderen Landes entspricht.

Gefördert wird nicht nur die erste Aufstiegsfortbildung, sondern generell **eine** Aufstiegsfortbildung. Menschen, die bereits eine selbstfinanzierte Aufstiegsfortbildung absolviert haben, verlieren hierdurch nicht mehr ihren Förderanspruch.

Auch Maßnahmeabschnitte, d.h. einzelne aufeinander aufbauende oder fachlich miteinander abgestimmte, in sich selbstständige Teile einer Aufstiegsfortbildung, können gefördert werden. Dies gilt auch für eine Fortbildung, die im vollen Umfang auf eine weitere Fortbildung anrechenbar ist. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss einen Fortbildungsplan vorlegen.

Die Maßnahme muss mindestens **400 Unterrichtsstunden** umfassen (**Mindestdauer**), bei Maßnahmeabschnitten ist die Gesamtdauer aller Abschnitte maßgebend.

Bei **Vollzeitmaßnahmen** müssen in der Regel Lehrveranstaltungen wöchentlich an vier Werktagen mit mindestens 25 Unterrichtsstunden (Fortbildungsdichte) stattfinden. Vollzeitfortbildungen dürfen insgesamt nicht länger als **drei Jahre** dauern (**maximaler Zeitrahmen**).

Bei **Teilzeitmaßnahmen** müssen die Lehrveranstaltungen innerhalb von acht Monaten mindestens 150 Unterrichtsstunden (Fortbildungsdichte) umfassen. Teilzeitmaßnahmen dürfen insgesamt nicht länger als **vier Jahre** dauern (**maximaler Zeitrahmen**).

Fernlehrgänge können ebenfalls gefördert werden, wenn sie die Förderungsvoraussetzungen des AFBG erfüllen und zusätzlich den Anforderungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes entsprechen.

Mediengestützte Lehrgänge können ebenfalls gefördert werden, wenn sie durch Präsenzunterricht oder eine diesem vergleichbare unverbindliche mediengestützte Kommunikation ergänzt werden und regelmäßige Erfolgskontrollen durchgeführt werden, wobei **reine Selbstlernphasen nicht förderfähig** sind.

Eine **weitere Fortbildungsmaßnahme kann gefördert werden**, wenn der Zugang zu dieser Maßnahme erst durch den erfolgreichen Abschluss der ersten nach dem AFBG geförderten Maßnahme eröffnet wird oder wenn besondere Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen. Besondere Umstände sind z.B. dann gegeben, wenn ein wichtiger Grund (z.B. Krankheit) der Ausübung des Berufes entgegensteht.

In der Regel werden Aufstiegsfortbildungen gefördert, die im Inland stattfinden, aber auch solche, die ganz oder teilweise im EU-Ausland stattfinden und auf Grund von Kooperationsvereinbarungen

zwischen den in den jeweiligen Mitgliedstaaten zuständigen Stellen durchgeführt werden. Dazu zählen Lehrgänge, die außer auf ein deutsches auch auf ein entsprechendes Ausbildungsziel eines anderen EU-Mitgliedstaates vorbereiten.

Nicht gefördert werden **Fortbildungsabschlüsse**, die **oberhalb der Meisterebene** liegen, wie z.B. ein Hochschulabschluss.

Folgende Fortbildungskurse und Lehrgänge sind **z.B. förderfähig**:

- § 53 BBiG und § 54 BBiG (z.B. Bankfachwirt/in, Betriebswirt/in, Elektrotechniker/in, Industriemeister/in, Fachkaufmann/frau, Restaurator/in, Werbefachwirt/in, Fachagrarwirt/in, Industriefachwirt/in, Wirtschaftsinformatiker/in, Geprüfte/r Industriemeister/in, Polier/in, Tierpflegemeister/in, Informationsorganisationsator/in, Anwendungsprogrammierer/in, Mathematisch-Technische/r Assistent/in, Softwareentwickler/in, Milchwirtschaftliche/r Labormeister/in, Meister/in in der städtischen Hauswirtschaft)
- § 45 HwO (z.B. Bäckermeister/in, Fotografenmeister/in, Klempnermeister/in, Zahn-technikermeister/in, Zweiradmechanikermeister/in)
- § 51a HwO (Fotografenmeister/in, Schuhmachermeister/in)
- § 122 HwO (z.B. Werbemeister/in, Feinoptikermeister/in)
- § 142 des Seemannsgesetzes (Schiffsbetriebsmeister/in)
- landesrechtliche Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe (z.B. Fachkrankenpfleger/in, Fachkinderkrankenpfleger/in, Krankenpflege-Lehrkräfte) sowie sonstige landesrechtliche Bestimmungen.
- Fortbildungen in den Gesundheits- und Pflegeberufen nach den Richtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft (z.B. Fachkrankenpfleger/in)
- Fortbildungen an staatlich anerkannten Ergänzungsschulen (z.B. staatlich anerkannte/r Sozialfachwirt/in).

Welche Leistungen kann man erhalten ?

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Vollzeitlehrgängen erhalten für **bis zum 30.06.2009 begonnene Maßnahmen oder Maßnahmeabschnitte** vom Staat einen monatlichen Unterhaltsbeitrag zum Lebensunterhalt bis zu folgender Höhe:

675 €	für Alleinstehende ohne Kind 229 € Zuschuss / 446 € Darlehen
854 €	für Alleinstehende mit einem Kind 229 € Zuschuss / 625 € Darlehen
890 €	für Verheiratete 229 € Zuschuss / 661 € Darlehen
1.069 €	für Verheiratete mit einem Kind 229 € Zuschuss / 840 € Darlehen
1.248 €	für Verheiratete mit zwei Kindern 229 € Zuschuss / 1.019 € Darlehen

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Vollzeitlehrgängen erhalten **für ab dem 01.07.2009 beginnende Maßnahmen oder Maßnahmeabschnitte** vom Staat einen monatlichen Unterhaltsbeitrag zum Lebensunterhalt bis zu folgender Höhe:

675 €	für Alleinstehende ohne Kind 229 € Zuschuss / 446 € Darlehen
885 €	für Alleinstehende mit einem Kind 334 € Zuschuss / 551 € Darlehen
890 €	für Verheiratete 229 € Zuschuss / 661 € Darlehen
1.100 €	für Verheiratete mit einem Kind 334 € Zuschuss / 766 € Darlehen
1.310 €	für Verheiratete mit zwei Kindern 439 € Zuschuss / 871 € Darlehen

Für jedes weitere Kind erhöht sich bei bis zum 30.06.2009 begonnene Maßnahmen oder Maßnahmeabschnitte der Darlehensanteil um 179 €. Bei ab 01.07.2009 beginnenden Maßnahmen oder Maßnahmeabschnitten erhöht sich dieser Betrag auf 210 € und wird zu 50 Prozent als Zuschuss

geleistet. Alleinerziehende können darüber hinaus einen monatlichen Zuschuss zu den notwendigen Kosten der Kinderbetreuung von bis zu 113 € erhalten. Für ab 01.07.2009 beginnende Maßnahmen oder Maßnahmeabschnitte wird dieser Betrag pauschal in Höhe von 113 € ohne Kostennachweis gewährt.

Bei Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen ist zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren ein einkommens- und vermögensunabhängiger **Maßnahmebeitrag** in Höhe der tatsächlich anfallenden Gebühren, höchstens jedoch 10.226 € vorgesehen. Er besteht aus einem Zuschuss in Höhe von 30,5 Prozent, im Übrigen aus einem zinsgünstigen Bankdarlehen. Die Darlehen für den Unterhalts- als auch für den Maßnahmebeitrag sind während der Fortbildung und während einer anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren - längstens jedoch sechs Jahre - **zins- und tilgungsfrei**.

Die notwendigen Kosten der Anfertigung des **Prüfungsstückes** (sog. Meisterstück oder eine vergleichbare Prüfungsarbeit) werden bis zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 1.534 € im Rahmen eines zinsgünstigen Darlehens gefördert.

Gibt es eine Förderung zwischen Maßnahmeende und Prüfung ?

Bei Maßnahmen oder Maßnahmeabschnitten, die ab dem **01.07.2009** beginnen, kann die so genannte Prüfungsvorbereitungsphase mitgefördert werden. Hierunter ist die Zeit zwischen Ende der Maßnahme und dem letzten Prüfungstag zu verstehen. Geförderte, die sich nachweislich und unverzüglich zur Prüfung angemeldet haben, erhalten auf Antrag den Unterhaltsbeitrag einschließlich der Erhöhungsbeträge und den Kinderbetreuungszuschlag über das Maßnahmeende hinaus bis zum Ablauf des Monats, in dem der letzte Prüfungstag liegt, maximal jedoch für drei Monate fortgewährt. Diese Leistungen werden in Form eines zinsgünstigen Darlehens gewährt. Die Leistungen werden ab dem Beginn der Prüfungsvorbereitungsphase, frühestens jedoch ab Antragstellung gewährt.

Gibt es einen Erlass für die bestandene Abschlussprüfung ?

Bestehen Geförderte die Abschlussprüfung der Aufstiegsfortbildungsmaßnahme, werden Ihnen für Maßnahmen oder Maßnahmeabschnitte, die ab dem **01.07.2009** beginnen, auf Antrag 25 % des zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Darlehens für die Prüfungs- und Lehrgangsgebühren erlassen. Der Antrag ist bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu stellen. Dem Antrag ist das Prüfungszeugnis oder eine beglaubigte Kopie desselben beizufügen.

Welche Förderarten gibt es (Zuschuss / Darlehen) ?

Die **Unterhaltsbeiträge** bei Vollzeitmaßnahmen werden bis zu einer Höhe von 229 € als Zuschuss gewährt. Des Weiteren wird je Kind ein Erhöhungsbetrag von 179 € bzw. für Maßnahmen oder Maßnahmeabschnitte, die ab dem 01.07.2009 beginnen 210 € gewährt, der zu 50 % bezuschusst wird. Im Übrigen werden günstig verzinste Bankdarlehen geleistet.

Der Unterhaltsbeitrag einschließlich der Erhöhungsbeträge und der Kinderbetreuungszuschläge wird bei ab dem 01.07.2009 beginnenden Maßnahmen oder Maßnahmeabschnitten auf Antrag über das Maßnahmeende hinaus bis zum Ablauf des Monats, in dem der letzte Prüfungstag liegt, maximal jedoch für drei Monate in Form eines Darlehens weitergewährt.

Der **Maßnahmebeitrag** zu den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren besteht in Höhe von 30,5 % aus einem Zuschuss, im Übrigen aus einem günstig verzinnten Bankdarlehen.

Die notwendigen Kosten des **Prüfungsstückes** werden zur Hälfte, maximal jedoch bis zu einer Höhe von 1.534 € mit einem zinsgünstigen Bankdarlehen gefördert.

Die notwendigen Kinderbetreuungskosten Alleinerziehender werden für Maßnahmen oder Maßnahmeabschnitte, die ab dem 01.07.2009 beginnen pauschal mit 113 € je Kind je Monat bezuschusst, wobei das Kind das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf. Bei behinderten Kindern werden die Betreuungskosten ohne Altersbegrenzung gewährt.

Gibt es eine Darlehenserlassmöglichkeit ?

Existenzgründungserlass

Gründen oder übernehmen Geförderte nach bestandener Abschlussprüfung innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Maßnahme im Inland ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz oder erweitern einen bestehenden Gewerbebetrieb und tragen sie dafür überwiegend die unternehmerische Verantwortung, werden auf Antrag folgende Erlasse des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Restdarlehens gewährt:

- a. 33 %, wenn ein zusätzlicher Auszubildender oder eine zusätzliche Auszubildende eingestellt wurde, dessen oder deren Ausbildungsverhältnis seit mindestens 12 Monaten besteht
- b. 33 % für einen zusätzlichen Arbeitnehmer oder eine zusätzliche Arbeitnehmerin, dessen oder deren sozialversicherungspflichtiges unbefristetes Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens sechs Monaten besteht
- c. 66 % für einen zusätzlichen Auszubildenden oder eine zusätzliche Auszubildende und einen zusätzlichen Arbeitnehmer oder eine zusätzliche Arbeitnehmerin oder für zwei zusätzliche Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen, sofern die jeweiligen Beschäftigungsvoraussetzungen nach den Buchstaben a) und b) erfüllt sind.

Entscheidend ist, dass das Unternehmen seit mindestens einem Jahr geführt wird und es sich um neue dauerhaft angelegte Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse handelt, die ungekündigt fortbestehen. Die Beschäftigungsverhältnisse müssen bei Beantragung des Darlehensteilerlasses zudem noch bestehen.

Insgesamt dürfen aber nicht mehr als 66 % des noch nicht fällig gewordenen Restdarlehens erlassen werden.

Der Antrag auf diesen Erlass ist bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, 53170 Bonn zu stellen.

Nürnberg, 04/09